

(Staatsminister Dr. Graf Blythum v. Gfädt.)

A) Staatsauffassung hat ja auch die Lehre des Naturrechts, daß die Gesellschaft auf einem Vertrage gleichberechtigter Menschen aufgebaut sei, längst aufgegeben. Sie erkennt in dem Staat eine organische Lebenserscheinung. Sie betrachtet ihn als ein Lebewesen mit eigenen Bedürfnissen und eigenen Zwecken. Und kein Staatsrechtslehrer hat uns diese Tatsache so überzeugend vor Augen geführt als der gegenwärtige Weltkrieg mit seiner rücksichtslosen Aufopferung des Einzelnen für die höheren Zwecke des Staates. Nicht das Individuum, nicht der einzelne Mensch ist der Träger des Staatsgedankens, auch nicht die Summe der Staatsbürger, sondern diese sind nur die Zellen am Staatskörper, und jeder Versuch der Zellen, ihre Zwecke über die des Gesamtkörpers zu setzen, führt zu Wucherungen, die der gesunde Körper ausscheidet.

(Sehr gut! rechts.)

So ist auch das Wahlrecht nicht eine Einrichtung, die des Individuums wegen getroffen ist. Der Staatsbürger trägt sein Wahlrecht als eine Wahlpflicht, um dem Wohle des Staates zu dienen. Die Frage des Wahlrechts lautet daher nicht: Wie muß das Wahlrecht beschaffen sein, damit der einzelne Mensch seine Wünsche durchsetzt?, sondern: Wie muß das Wahlrecht beschaffen sein, damit das Staatswohl gedeiht?

B)

(Sehr richtig! rechts.)

Und die Antwort kann nur lauten: Das Wahlrecht ist das beste, das sich der natürlichen Gliederung des staatlichen Lebewesens anpaßt und alle diejenigen Kräfte zur Mitarbeit heranzieht, die auch außerhalb des Parlaments für den Staat Güter erzeugen und Werte schaffen.

(Sehr richtig! rechts.)

Jeder Versuch aber, das Staatsleben auf den Leisten der allgemeinen Gleichheit zu schlagen, muß zu einer Erstarrung und Verkümmern des Lebens führen, denn alles Leben baut sich aus Verschiedenheiten auf und schafft neue Unterschiede. Die allgemeine Gleichheit aber führt zum Tod aller Kultur. Damit ist die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht aufgehoben. Hier handelt es sich nicht darum, daß jeder einzelne Staatsbürger den gleichen Anteil an der Güterwelt hat, sondern darum, in seiner Güterwelt den gleichen Schutz zu genießen. Volles Verständnis bringt die Regierung dem Verlangen entgegen, daß in dem Wettbewerb des Daseins dem Tüchtigen Zugang geschaffen werde, Verständnis auch dafür, daß der Aufstieg in die höheren Klassen der Gesellschaft nicht durch unberechtigte Schranken erschwert

wird. Dazu bedarf es aber nicht des allgemeinen gleichen Wahlrechts.

Ich kehre zum Ausgangspunkt zurück. In der gegenwärtigen Kammer besitzt der Staat Sachsen ein geeignetes Organ für seine Aufgaben. Es liegt kein Bedürfnis zu grundstürzenden Neuerungen vor. Ich will nicht bestreiten, daß das Pluralwahlrecht als solches auch kein ideales Wahlrecht ist. Aber ich möchte doch nicht soweit gehen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Verteilung der Steuerlast für bedeutungslos zu erklären. Ich habe schon früher auf den Unterschied zwischen dem Reich und dem Einzelstaat hingewiesen. Im Reich haben wir die allgemeine Wehrpflicht und die Last der indirekten Steuern, die alle Volksgenossen im gleichen Maße heranziehen. Hier bestehen tatsächlich gewisse sittliche Zusammenhänge zwischen den Leistungen für das Reich und seiner Vertretung. Mit Recht hat der Herr Vorredner auf die großen gewaltigen Leistungen unseres Heeres hingewiesen und hervorgehoben, daß über diese Leistungen unserer Feldgrauen keine anderen Leistungen hinausgehen. Im Reiche und beim Reichstagswahlrecht ist auch das Gebiet gegeben, wo diese Leistungen anzuerkennen sind. Der Bedarf des Einzelstaates dagegen wird in so überwiegendem Maße durch eine stark progressive Einkommensteuer aufgebracht, daß es billig erscheint, wenn diejenigen, die den Bedarf aufbringen, von den anderen nicht überstimmt werden. Sonst gibt es in der Tat zwei Arten von Staatsbürgern, wie der Herr Vorredner hervorgehoben hat, die einen, die die Steuern bewilligen, und die anderen, die sie zahlen. Daß sich die wohlhabenden Klassen der Steuerpflicht nicht entziehen können, dafür sorgt schon das gegenwärtige Pluralwahlrecht, bei dem, wie ich bereits erwähnt habe, jeder besserbezahlte Arbeiter im Besitz des gleichen Stimmrechts ist wie der Millionär.

Trotz aller dieser Bedenken ist die Regierung bereit, in Erwägung darüber einzutreten, ob der Augenblick gekommen ist, das bestehende Pluralwahlrecht einer Umgestaltung zu unterziehen oder das Wahlrecht für die Zweite Kammer auf eine neue Grundlage zu stellen.

(Bravo!)

**Vizepräsident Dr. Spieß:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt.

**Mitberichterstatter Abgeordneter Schmidt (Freiberg):** Meine sehr geehrten Herren! Einen gewissen Maßstab für die Anteilnahme der Bevölkerung an unseren Verhandlungsgegenständen bildet der Besuch der Tribünen. Wenn Sie sich die heutigen Tribünen ansehen, so gewinnt es nicht den Anschein, als ob draußen von der Bevölkerung die Änderung des jetzt bestehenden Landtagswahlrechts mit